

**Datenschutzhinweise für An- und Abmeldungen zur Hundesteuer gem. Art. 13  
Datenschutzgrundverordnung**

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schöppingen und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den gesetzlichen Grundlagen.

<p><b>1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?</b></p>	<p><b>1.) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:</b> Gemeinde Schöppingen Fachbereich II - Finanzen Amtsstraße 17 48624 Schöppingen</p>
	<p><b>2.) Beauftragter für den Datenschutz:</b> Mario Könning <a href="mailto:datenschutz@kaaw.de">datenschutz@kaaw.de</a> Tel.: 02861 309 409</p>
<p><b>2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?</b></p>	<p>Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Hunde-An- und Abmeldung von Ihnen erhalten.</p>
<p><b>3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten?</b></p> <p><b>Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten.</b></p>	<p>Die Gemeinde Schöppingen erhebt aufgrund der gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (abgekürzt: GO NRW) sowie §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 lit. b des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (abgekürzt: KAG NRW) erlassenen Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen (abgekürzt: HStS) eine Hundesteuer, die das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zum Steuergegenstand (§ 1 Abs. 1 HStS) und den Hundehalter zum Steuerpflichtigen erklärt (§ 1 Abs. 2 HStS).</p> <p>Hundehalter in der Gemeinde Schöppingen sind gem. § 11 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schöppingen verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 HStS muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 HStS innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>Hundehalter haben den Hund gem. § 11 Abs. 2 HStS innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind zudem bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>Sowohl Hundehalter, die entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmelden, als auch Hundehalter, die entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmelden, agieren ordnungswidrig gem. § 13 Nr.2 und 3 der HStS.</p> <p>Der Fachbereich Finanzen der Gemeinde Schöppingen erhebt als</p>

	<p>Finanzbehörde personenbezogene Daten über die Hundehalter im Gemeindegebiet, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. § 12 Abs 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 88 AO), um den Besteuerungsgrundsatz (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 85 AO) einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Steuern zu gewährleisten. Insbesondere hat der Fachbereich Steuern und Abgaben der Gemeinde Schöppingen hierdurch sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt, zu Unrecht erhoben oder Steuererstattungen und Steuervergütungen nicht zu Unrecht gewährt oder versagt werden. Mithilfe der amtlichen An- und Abmeldeformulare wird die Abgabe von Erklärungen seitens der Hundehalter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 89 Abs. 1 AO angeregt. Als Beteiligte im Besteuerungsverfahren sind Hundehalter zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, wozu insbesondere gehört, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihnen bekannten Beweismittel anzugeben (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 90 Abs. 1 AO). Der Fachbereich Finanzen ist zudem befugt gem. § 8 Abs. 4 HStS bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO andere Personen als die Beteiligten zur Auskunft anzuhalten, wenn die Sachverhaltsaufklärung nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.</p>
<p><b>4. Wer bekommt meine Daten?</b></p>	<p>Offenbart oder verwertet ein Amtsträger Daten, die ihm in einem Verwaltungsverfahren bekannt geworden sind, so verletzt er gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 a) AO grundsätzlich das Steuergeheimnis und macht sich gemäß § 355 StGB strafbar. „Offenbaren“ ist dabei jede Mitteilung an einen anderen.</p> <p><b>Ausnahmen:</b></p> <p>a) Die Weitergabe von Daten an die zuständige Ordnungsbehörde zur Durchführung des Landeshundegesetzes (abgekürzt: LHundG NRW) ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig, wenn sie durch Bundes-Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. § 8 Abs. 4 LHundG NRW sieht insofern die Weitergabe der für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Namen und Anschriften der Hundehalter an die zuständige Ordnungsbehörde vor. Die Weitergabe ausschließlich dieser Daten ist daher gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO zulässig.</p> <p>b) Die Weitergabe von Daten an andere, insbesondere die Polizei wird ausschließlich durch ein zwingendes öffentliches Interesse gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO gerechtfertigt. Ist hierfür die Auskunft der Finanzbehörde letztlich notwendig, dürfte damit auch ein zwingendes öffentliches Interesse an der „Offenbarung“ anzunehmen sein.</p> <p>c) Sonstige Offenbarungen über die erhobenen Daten an andere Behörden oder Dritte, insbesondere im Falle des Wegzuges in eine andere Stadt und der Weitergabe von Steuerdaten an die künftig</p>

	<p>für die Hundesteuererhebung zuständige Stelle auf Anfrage sind nur insoweit zulässig, als dass der Beteiligte der Offenbarung ausnahmsweise nach § 30 Abs. 4. Nr. 3 AO zugestimmt hat. Eine solche schriftliche Zustimmungserklärung, bei der genau aufgeführt werden muss, welche Daten und an wen diese Daten weitergegeben werden findet sich auf der amtlichen Hunde-An-/Abmeldung der Gemeinde Schöppingen.</p> <p>Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (vgl. Punkt 7).</p>
<p><b>5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?</b></p>	<p>Die Speicherung der durch Hunde-An-/Abmeldungen erhobenen Daten ist für die Dauer der Steuerpflicht erforderlich. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Steuerhoheit werden die erhobenen Daten darüber hinaus aufgrund der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 147 Abs. 3 S. 1 AO sechs Jahre gespeichert.</p>
<p><b>6. Werden Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?</b></p>	<p>Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums -EWR) findet derzeit nicht statt.</p>
<p><b>7. Welche Datenschutzrechte habe ich?</b></p>	<p>Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.</p> <p>Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke, die keinen Ausnahmetatbestand nach 5. darstellen, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.</p> <p>Sie haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen Datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.</p>
<p><b>8. Zuständige Aufsichtsbehörde</b></p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/38424-0 Fax: 0211/38424-10 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@ldi.nrw.de">poststelle@ldi.nrw.de</a></p>